

Hinweise zur Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013

Ziffer	Richtlinieninhalt	Anmerkungen und Hinweise
1	Ziel der Förderung	
1.1	<p>Hessen gewährt nach der vorliegenden Richtlinie Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.</p> <p>Grundlage ist die zwischen Bund und Ländern geschlossene ► Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“</p> <p>Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes (Landeshaushaltsordnung) und die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie des Landes Hessen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.</p>	<p>Auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung und aus Mitteln des Bundes fördert Hessen nach den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie Investitionsvorhaben in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. In Hessen werden nach dieser Richtlinie nur Investitionsvorhaben gefördert, die zur Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren führen.</p> <p>Eine Förderung von Investitionsvorhaben, die der Sicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren dienen, ist in Hessen nur über die Bauförderung aus der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege möglich (siehe dort §§ 2c bis 2e). In diesem Fall ist die Förderung auf Bauvorhaben beschränkt, deren Gesamtkosten zwischen 10.000 € und 50.000 € liegen.</p>
1.2	<p>Die Förderung dient der Schaffung eines ► bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen für ► durchschnittlich 35 vom Hundert der unter Dreijährigen in Hessen bis Ende 2013</p>	<p>Bedarfsgerecht bedeutet: entsprechend der 2013 vor Ort zu erwartenden Inanspruchnahme. Daher kann das Ausbauziel regional deutlich von 35 % abweichen. Ein bedarfsgerechter Ausbau soll dadurch erreicht werden, dass die dem Land Hessen vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel ab 2009 entsprechend der Bedarfs- und Ausbauplanungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Landkreise verteilt werden (Ziffern 4.4, 7.2.4).</p>
1.3	<p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen, die im Rahmen der dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.</p>	
2	Gegenstand der Förderung	
2	<p>Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen ► (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich der mit den Investitionen ► verbundenen Dienstleistungen sowie ► Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren dienen</p>	<p>Siehe „wichtige Definitionen“</p> <p>Dienstleistungen sind nur förderfähig, wenn sie Teil der Bau- oder Ausstattungskosten sind (Bsp.: Architektenhonorare). Verwaltungskosten zählen nicht zu den Dienstleistungen.</p> <p>Die Förderung der Ausstattungsinvestitionen ist zusätzlich zu den Baupauschalen möglich. <u>Beispiel</u>: Ein für Zwecke der U3-Betreuung umgebauter Raum wird mit Kindermöbeln ausgestattet.</p>

Wichtige Definitionen:

Was sind „neue Betreuungsplätze“?

In Kindertageseinrichtungen:

Solche Betreuungsplätze gelten als neu geschaffen, die den Bestand an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in der Bedarfsplanung der Gemeinde nach § 30 HKJGB erhöhen. – Siehe dazu Beispiel 1 und 2.

Ausnahme: Plätze in Kindertageseinrichtungen gelten auch dann als neu geschaffen, wenn sie nur aufgrund eines geplanten Neu-, Ausbau- oder Umbauvorhabens vom Jugendamt genehmigt wurden, die Genehmigung nicht vor Jahresbeginn 2008 erfolgte, und zwischen der Genehmigung der Plätze und dem geplanten Start der Baumaßnahme nicht mehr als ein Jahr liegt. – Siehe dazu Beispiel 3.

Bei der Schaffung von **altersübergreifenden Gruppen** ist die Anzahl der für unter Dreijährige vorgesehenen Betreuungsplätze vom Maßnahmeträger verbindlich festzulegen. Als die für unter Dreijährige vorgesehene Anzahl an Plätzen ist dabei diejenige Zahl anzusehen, für die im langjährigen Durchschnitt eine regelmäßige Belegung mit Kindern unter drei Jahren vorgesehen ist. Diese Anzahl kann in Abhängigkeit von den einrichtungsspezifischen Umständen variieren. Die bisherige Erfahrung in Hessen zeigt, dass für eine Gruppengröße von 20 Kindern eine Anzahl von fünf Kindern unter drei Jahren der gängigen Praxis entspricht. - Siehe dazu Beispiel 4.

Beispiel 1: Schließung einer Kindertageseinrichtung und Ersatz durch eine neue im Gemeindegebiet

Eine Kommune beabsichtigt, eine baufällige kommunale Kindertageseinrichtung, die 20 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bietet, zu schließen. Sie plant einen Neubau in kommunaler Trägerschaft, in dem 30 Plätze für Kinder unter drei Jahren angeboten werden. Netto steigt der Bestand an neuen U3-Betreuungsplätzen um 10 Plätze; die Neubaupauschale kann nur für 10 Plätze beantragt werden.

Beispiel 2: Schließung einer Krippengruppe in einer Kindertageseinrichtung und Ersatz durch eine neue

Eine Kommune beabsichtigt, eine Krippengruppe in einer kommunalen Kindertageseinrichtung zu schließen, die 10 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bietet. Ein freier Träger richtet eine neue Krippengruppe ein, ebenfalls mit 10 Plätzen. In diesem Fall darf das Jugendamt keine Förderung der neuen Einrichtung beantragen, da der Bestand an Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet unverändert bleibt.

Beispiel 3: Provisorische Unterbringung mit Blick auf ein Bauvorhaben:

Ein freier Träger erhält vom Jugendamt die Genehmigung für 15 neue U3-Plätze, da er zusichert und durch Vorlage entsprechender Unterlagen glaubhaft machen kann, in einem halben Jahr mit einem Neubauvorhaben zu beginnen. Die Unterbringung der Kinder erfolgt – provisorisch - in einem für Zwecke der Kinderbetreuung geeigneten Container oder in einem Raum in einer schon bestehenden Einrichtung im Gemeindegebiet. Für die 15 neuen Plätze kann die Neubaupauschale unter den o. g. Voraussetzungen beantragt werden. Die Drei-Monats-Frist nach Ziff. 6.3 muss eingehalten werden. Der Container selbst ist nicht förderfähig. Dass „provisorische“ Betreuungsplätze geschaffen werden, bevor die Baumaßnahme erfolgt, ist vom Jugendamt als restriktiv zu handhabende Ausnahme zu behandeln; das Jugendamt darf solche Vorhaben nur nach sorgfältiger Prüfung in den Gesamtantrag aufnehmen und sollte das RP Kassel darüber informieren, welche Maßnahmen des Gesamtantrags betroffen sind.

Beispiel 4: Schaffung von U3-Plätzen in altersübergreifenden Gruppen mit vorhersehbaren Belegungsschwankungen

Ein nichtkommunaler Kindergarten beantragt beim Jugendamt eine Änderung der Betriebserlaubnis, um eine altersübergreifende Gruppe einzurichten und beantragt ebenfalls die Förderung aus dem Investitionsprogramm für eine Umbaumaßnahme, mit der ein Raum für diese altersübergreifende Gruppe geschaffen werden soll. Ausnahmsweise sollen 7 der 20 Plätze in dieser Gruppe im ersten Jahr mit U3-Kindern belegt werden, langfristig sollen 5 U3-Kinder in der Gruppe betreut werden. In den Gesamtantrag des Jugendamtes darf nur eine Bauförderung für 5 neue U3-Plätze aufgenommen werden. Das Regierungspräsidium Kassel behält sich Rückfragen vor, wenn die Anzahl von U3-Kindern in einer altersübergreifenden Gruppe ungewöhnlich hoch ist.

In der Kindertagespflege:

In der Kindertagespflege gelten solche Betreuungsplätze als neu geschaffen, die bei einer Tagespflegeperson erstmals für die Belegung mit Kindern unter drei Jahren zur Verfügung stehen. Eine Umwandlung von Tagespflegeplätzen für Kinder über drei Jahren in solche für Plätze unter drei Jahren kann vom Jugendamt als Neuschaffung von U3-Plätzen eingestuft werden. Das Jugendamt hat die Frage, ob neue U3-Plätze in Tagespflege entstanden sind, jeweils im Einzelfall zu prüfen. Hierbei hat es einen Ermessensspielraum.

Frage: Eine Tagespflegeperson hat eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder, ohne Beschränkung auf bestimmte Altersgruppen. In der Vergangenheit betreute sie keine Kinder unter drei Jahren, will künftig jedoch regelmäßig ein Kind unter drei Jahren betreuen. Kann sie eine Förderung (Ausstattungsinvestition) für einen Betreuungsplatz beantragen?

Antwort: Das Jugendamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu beurteilen, ob tatsächlich ein neuer U3-Platz zur

Verfügung steht, da sich dies i. d. R. nicht aus der Pflegeerlaubnis ergibt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob durch das Ausstattungsvorhaben ein neuer U3-Betreuungsplatz entsteht.

Frage: Eine bestehende Pflegeerlaubnis erlaubt die Betreuung von bis zu fünf Kindern, ist allerdings mit der Auflage verbunden, dass davon maximal ein Kind unter drei Jahren sein darf. Nach Prüfung der räumlichen und persönlichen Gegebenheiten befürwortet das Jugendamt eine von der Tagespflegeperson beantragte Änderung der Pflegeerlaubnis und verzichtet auf die Auflage. Die Tagespflegeperson möchte durch Ausstattungsinvestitionen zwei weitere U3-Plätze schaffen. Ist eine Förderung möglich?

Antwort: Wenn die zwei neuen Plätze tatsächlich für eine erstmalige Belegung mit U3-Kindern zur Verfügung stehen, ist die Förderung mit der Ausstattungspauschale zulässig.

Frage: Eine Tagespflegeperson betreut schon langjährig jeweils zwei Kinder unter drei Jahren. Kann sie für die beiden Betreuungsplätze eine Förderung aus dem Investitionsprogramm erhalten?

Antwort: Da es sich nicht um neue Plätze handelt, ist eine Förderung unzulässig.

Wie verbindlich müssen die Angaben zu den „neuen Plätzen“ im Förderantrag sein?

In Einrichtungen

Maßgeblich ist, dass die Anzahl der geförderten Plätze im Bedarfsplan der Gemeinde bis mindestens Ende 2013 erhalten bleibt. Gemeindeinterne Platzverschiebungen zwischen Einrichtungen sind dabei unschädlich, vorausgesetzt, die Zweckbindung der geförderten Maßnahme bleibt erhalten.

Eine Reduzierung der Bestandszahlen ist nur dann förderunschädlich, wenn der örtliche Bedarf entsprechend zurückgeht. Werden Plätze bei gleichbleibendem oder steigendem Bedarf reduziert, ist die Förderung zurückzuerstatten.

In der Tagespflege:

Im Bereich der Tagespflege bezieht sich die Verbindlichkeit der Platzzahlen ausschließlich auf die einzelne Tagespflegeperson

Hinweis: Maßgeblich ist immer die Zahl der zur Belegung grundsätzlich auf Dauer verfügbaren Plätze, nicht die Zahl der tatsächlich belegten. Die Genehmigung neuer U3-Betreuungsplätze sollte sich an der erwartenden langfristigen tatsächlichen Belegung orientieren.

Definition der förderfähigen Bauvorhaben:

(a) Neubau und Erweiterungsbau:

Eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- 1) Schaffung von zusätzlichem umbautem Raum, z.B. Errichtung eines neuen Gebäudes, Vergrößerung vorhandener Räume, Anbau zusätzlicher Räume, Aufstockung.
- 2) Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
- 3) Ersatzbau (Wiederaufbau)

(b) Umbau und Ausbau:

Umbau: Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z.B. das Versetzen von Wänden, Einziehen neuer Geschossdecken, Einbauen von Türen oder Fenstern.

Ausbau: Herrichtung eines Gebäudes für Kindertagesbetreuung ohne Veränderung der baulichen Grundstruktur, z.B. durch Verlegen eines Bodenbelags, Putzarbeiten, Installationen von Sanitäreinrichtungen, Einbau einer Heizung.

Umbau und Ausbau sind auch in angemieteten Räumen möglich, Zweckbindung 15 Jahre.

Hinweis: Hiervon abzugrenzen sind Renovierungsmaßnahmen (siehe hierzu Punkt „d“ unten und Erläuterungen zu Ziffer 5.1.4.) Renovierungsmaßnahmen sind **im Bereich von Kindertageseinrichtungen nicht förderfähig**, d.h. dürfen den zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht zugerechnet werden.

(c) Aufwändiger Umbau (siehe 5.1.3) bedeutet, dass alle drei nachfolgenden Kriterien erfüllt sein müssen:

- 1) Das umzubauende Gebäude wurde vorher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt
- 2) Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z.B. das Versetzen von Wänden und damit verbunden das Einbauen von Türen oder Fenstern, Einziehen neuer Geschossdecken.
- 3) Die Gesamtkosten der Baumaßnahme überschreiten 17.000 € pro Platz

Die Förderung eines aufwändigen Umbaus ist auch in angemieteten Räumen zulässig. Die Zweckbindung beim aufwändigen Umbau in angemieteten Räumen beträgt 25 Jahre, ebenso wie bei aufwändigen Umbauten in Räumen im Eigentum.

(d) Renovierung (sog. Instandsetzung) – nur förderfähig bei Tagespflegepersonen! - bedeutet:

- Reparatur bereits vorhandener, aber defekter bzw. abgenutzter Bauteile, wie z.B. Dach, Fenster, Türen, Fußbodenbeläge, Anstriche, Beläge, Heizkörper und Geräte oder deren Ersatz durch gleiche oder ähnliche Teile. Hierunter fallen alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Erhöhung des Nutzungswertes dienen. Dazu gehören auch Tapezieren, Anstrich (Wände, Türen, Fenster), Fußbodenbeläge.
- Nur förderfähig in Räumen, die zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren genutzt werden
- Auch durch die Renovierungsinvestitionen müssen neue U3-Betreuungsplätze geschaffen werden.

(e) Ausstattungsinvestitionen schließen ein:

- Einrichtungsgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Möbel, Textilien, bewegliche Spielgeräte im Innenbereich) oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude (Einbauschränke und –küchen) oder Grundstück (Außenspielgeräte wie Schaukel, Rutsche, Sandkasten etc., Gartenhaus) verbunden sind.
- Sachausstattung mit Arbeits- und Spielmaterial. Beispiel: Kindermöbel.
- Nicht zu den Ausstattungsinvestitionen gehören Verbrauchsgüter. Für Ausstattungsinvestitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren (siehe Punkt 5.2).

(f) Mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen:

- Solche Dienstleistungen, deren Erbringung erforderlich ist, um die Investition zweckentsprechend nutzen zu können. Beispiele: Installationen, Planungsleistungen (z.B. Architekten), Inbetriebnahmen (z.B. Heizung).
- Mit Investitionen verbundene Dienstleistungen sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme relevant -ohne die dazugehörige Investition ist die Dienstleistung nicht förderfähig.
- Die Dienstleistungen werden für die Gesamtkostenberechnung jeweils der verbundenen Investition zugerechnet. Z.B. Montage von Spielgeräten zu den Ausstattungskosten, Architektenhonorar zur Baumaßnahme.

(a) bis (c) werden nur bei Tageseinrichtungen gefördert, (d) nur bei Tagespflegepersonen, (e) und (f) bei Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.

Frage: Wie ist die Abgrenzung zwischen Ziffer 5.1.1 (Neubaupauschale) und Ziffer 5.1.3 (aufwändiger Umbau) der Richtlinie?

Antwort: Ein aufwändiger Umbau nach Ziffer 5.1.3 kann nur in einem bestehenden Gebäude, das dem Träger gehört bzw. angemietet ist, realisiert werden. Bei neu zu errichtenden oder zu erwerbenden Gebäuden greift dagegen Ziffer 5.1.1.

Frage: Wenn eine Tagespflegeperson ein Ausstattungsvorhaben beantragt, muss sie dem Jugendamt eine Liste mit den einzelnen Anschaffungen vorlegen? Muss das Jugendamt dann auch prüfen, ob die Dinge tatsächlich angeschafft worden sind?

Antwort: Es ist eine Liste vorzulegen. Vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids muss das Jugendamt prüfen, ob die beabsichtigten Anschaffungen dem Verwendungszweck entsprechen. Mit dem Verwendungsnachweis sind von der Tagespflegeperson die entsprechenden Belege vorzulegen, die das Jugendamt prüft. Das Jugendamt kann immer vor Ort prüfen. In einer angemessenen Anzahl sollten Vorort-Prüfungen stattfinden, in begründeten Einzelfällen sind Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

Frage: Kann bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen jede Tagespflegeperson den Zuschuss zu Renovierungsmaßnahmen erhalten?

Antwort: Ja, wenn es sich nicht um eine Doppelförderung handelt, sondern damit verschiedene Renovierungsmaßnahmen gefördert werden. Die Jugendämter müssen jeweils entscheiden, wie hoch sie die Vorhaben bezuschussen möchten.

Frage: Können ► Eigenleistungen bei den Baumaßnahmen bzw. den verbundenen Dienstleistungen angesetzt werden?

Antwort: Es ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden. In der Praxis bedeutet dies, dass hier Mindestsätze anzusetzen sind (z.B. der entsprechende Mindestlohn für Bauleistungen, Mindestsatz nach der HOAI für Architektenleistungen usw.). Analog der bisherigen Praxis in der Offensive für Kinderbetreuung wird bei Eigenleistungen am Bau ein Stundensatz von 10,- Euro zur Ermittlung der in Eigenleistung erbrachten Arbeiten als zuwendungsfähig akzeptiert.

3	Zuwendungsempfänger	
3.	Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Zuwendung an die (...) Träger der Kindertageseinrichtungen oder an Tagespflegepersonen weiter und verwenden sie für eigene Vorhaben.	Die Regelung bezieht, neben den freigemeinnützigen und öffentlichen Trägern auch „sonstige geeignete Träger“ ein. Dies umfasst auch privat-gewerbliche Träger. Frage: Kann z. B. eine Kommune gefördert werden, die ein Gebäude errichtet oder kauft, und den Betrieb dann an einen freien Träger weitergibt? Antwort: Ja, aber der Bauträger muss die 25jährige Zweckbindung

		<p>sicherstellen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Sofern der Bauträger (z.B. eine Kommune) nicht selbst Träger der Kindertageseinrichtung ist, ist entscheidend, dass er die <u>Zweckbindung</u> der Förderung (siehe Ziff. 5.2) sicherstellt.</p> <p>Kommerzielle Investoren, die Eigentümer, jedoch nicht Betreiber von Tageseinrichtungen für U3-Kinder sind, die neu gebaut oder umgebaut werden, erhalten grundsätzlich keine Förderung.</p>
4	Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen	
4.1	<p>Eine Förderung aus diesem Programm setzt ab dem Förderjahr 2009 voraus, dass <u>Betreuungsplätze</u> für Kinder unter drei Jahren ...im ► <u>Bedarfsplan</u> nach § 30 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vorgesehen sind</p>	<p>Die Planungsverantwortung liegt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII und § 12 HKJGB</p> <p>Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (siehe § 30 HKJGB) ermitteln die Gemeinden für ihren Bereich in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.</p>
4.2	<p>Die geförderten Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis ... mit der Zweckbestimmung Krippe oder altersübergreifende Gruppe für Tageseinrichtungen bzw. für Kindertagespflege genügen.</p>	<p>Hier geht es darum, ob geeignete Räumlichkeiten vorliegen. Bei vielen Bauvorhaben wird die Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis noch nicht erteilt sein. Vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vor der Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Maßnahmen den Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis entsprechen.</p>
4.3	<p>Die Tagespflegepersonen müssen die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erfüllen.</p>	<p>Zu prüfen ist, ob eine potenzielle Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, also die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII dem Grunde nach erfüllt. Nach § 43 SGB VIII sollte die (potenzielle) Tagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. In der Regel sollte die potenzielle Tagespflegeperson zumindest eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 45 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder nachweisen können, damit der örtliche Träger ihr Vorhaben in seinen Gesamtantrag aufnimmt.</p>
4.4	<p>Jeweils zum 1. August, erstmals zum 1. August 2008, legen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Hessischen Sozialministerium eine ► <u>Beschlussfassung zur Ausbauplanung</u> nach § 24a Abs. 2 Nr.1 Achten Buch Sozialgesetzbuch vor.</p>	<p>Im Jahr 2008 ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses ausreichend. Ab 2009 ist ein Beschluss des Magistrats oder Kreisausschusses erforderlich.</p> <p>Frage: Reicht die bisherige Bedarfsplanung des Kreises für die in Aussicht Stellung aus? Antwort: Grundsätzlich müssten sich die Planzahlen im Hinblick auf die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder von einem bis unter drei Jahren ab 2013 ändern. Sofern die jetzige Beschlusslage das schon berücksichtigt, ist eine bisherige Bedarfsplanung ausreichend.</p>
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung	
5.1	<p>Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt, jedoch nicht mehr als 90 % der tatsächlich ► <u>zuwendungsfähigen Kosten</u>.</p>	<p>Die zuwendungsfähigen Kosten sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind, soweit sie durch den Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind (z.B. durch den</p>

	<p>Verweis auf Förderrichtlinien) oder nicht den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger, es sei denn, der Zuwendungsbetrag würde 90 % der zuwendungsfähigen Kosten übersteigen.</p> <p>Die Zuwendung darf höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Kosten einer Maßnahme betragen. Siehe hierzu auch Ziffer 5.1.5 (Kombination von Bau-Investitionsvorhaben mit Ausstattungsinvestitionen).</p> <p>Die zuwendungsfähigen Kosten sind in Ziffer 5.4 der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie abschließend aufgezählt. Die IMFR vom 5. Februar 2001 (StAnz. des Landes Hessen S. 868), zuletzt geändert am 8. Dezember 2005 (StAnz. S. 4796) gilt in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Beispiele für nicht zuwendungsfähige Kosten: Kosten für Grundstückserwerb und –erschließung, Finanzierungskosten.</p>
--	---

Wie werden die zuwendungsfähigen Kosten berechnet?

Beispiel 1: Kita-Neubau, mit dem 30 neue Plätze geschaffen werden

Gesamtkosten des Neubaus (ohne Ausstattung) laut Antrag des Trägers: 700.000 € (einschließlich Architektenhonorar)
Davon bspw. Finanzierungskosten, Erschließungskosten: 50.000 €
⇒ Zuwendungsfähige Kosten: 650.000 €

Beantragte Förderung (Neubaupauschale): 30 Plätze x 14.500 € = 435.000 € => Keine Kürzung erforderlich, da 435.000 € weniger sind als 90 % von 650.000 €

Gesamtkosten der Ausstattung: Als zuwendungsfähig anerkannt werden 30.000 €, Bezuschussung bis zu einer Höhe von 90 % zulässig, also bis zu einem Betrag von 27.000 €

Beantragte Förderung Ausstattungspauschale: 30 Plätze x 500 € = 15.000 € => keine Kürzung erforderlich

Förderung insgesamt: 435.000 € + 15.000 € = 450.000€

Beispiel 2: Tagespflegeperson mit zwei neuen U3-Plätzen, plant Ausstattungsinvestition in Höhe von 1000 € und Renovierung für 3000 €

Ausstattungsvorhaben: Die 1000 € werden als zuwendungsfähig anerkannt. 2 Plätze x 500 € Ausstattungspauschale = 1.000 € => Kürzung auf 900 € erforderlich, da maximal 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden dürfen.

Renovierungsvorhaben: Die Tagesmutter möchte in dem Raum, der der U3-Betreuung dient, den Fußboden erneuern und die Wände streichen (2000 €) lassen. Zudem beabsichtigt sie, zwei Fenster austauschen zu lassen, davon eines in einem privat genutzten Raum (je 500 €).

- ⇒ Zuwendungsfähig sind Kosten in Höhe von 2.500 €, maximale Förderung 90 % davon: 2.250 €
- ⇒ Die Renovierungspauschale in Höhe von 1.500 € kann in voller Höhe ausgezahlt werden

Hinweis: Das Jugendamt muss entscheiden, welche Ausgaben dem Zweck „U3-Betreuung“ dienen und sachlich gerechtfertigt sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Antrag auf Investitionsförderung in den Gesamtantrag des Jugendamtes aufgenommen werden darf?

Das geplante Bauvorhaben muss baureif sein, d. h. nach der Bewilligung durch das RP Kassel muss innerhalb von 3 Monaten mit dem Vorhaben begonnen werden. Auch Ausstattungsinvestitionen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung getätigt werden. Der Träger muss mitteilen, in welchem zeitlichen Rahmen die einzelnen Abschnitte des Bauvorhabens abgeschlossen sein werden („Bauzeitplan“).

5.1.1	Förderung von ► Neu- und Erweiterungsbauten	<p>Siehe „wichtige Definitionen“ - gefördert nur bei Kindertageseinrichtungen</p> <p>Frage: Erfolgt eine Förderung, wenn ein Neubau für Kinder über drei Jahren genutzt wird und die Plätze für Kinder unter drei Jahren im schon bestehenden Gebäude entstehen? Antwort: Der <u>Neubau</u> muss unmittelbar für die Kinder unter drei Jahren genutzt werden. Anders im <u>Erweiterungsbau</u>: Im Erweiterungsbau müssen die Kinder unter drei Jahren nicht im neu gebauten Gebäudeteil betreut werden. Der Träger kann nach pädagogischen Gesichtspunkten entscheiden, wo er welche Altersgruppe unterbringen möchte.</p>
5.1.2	Förderung von ► Umbau und Ausbau	<p>Siehe „wichtige Definitionen“ - gefördert nur bei Kindertageseinrichtungen</p>
5.1.3	Förderung ► aufwändiger Umbauten	<p>Siehe „wichtige Definitionen“ - gefördert nur bei Kindertageseinrichtungen</p>
5.1.4	Förderung der ► Renovierung von Räumen	<p>Siehe „wichtige Definitionen“ - gefördert nur bei Kindertagespflegestellen</p> <p>Auch durch die Renovierungsmaßnahmen müssen neue <u>Betreuungsplätze</u> für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.</p>
5.1.5	Förderung für ► Ausstattungsinvestitionen	<p>Siehe „wichtige Definitionen“ - gefördert bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Welche Ausstattungsinvestitionen im Bereich der Tagespflege sinnvoll sind und gefördert werden können, entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe fallbezogen.</p> <p>Die Ausstattungspauschale kann sowohl alleine beantragt werden (z.B. wenn eine Baumaßnahme zur Schaffung von Betreuungsplätzen nicht erforderlich ist) als auch zusätzlich zu den anderen Pauschalen.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen zuwendungsfähigen Gesamtkosten getrennt zu betrachten sind – mit der Ausstattungspauschale können also keine Bau- oder Renovierungsmaßnahmen finanziert werden und umgekehrt. Wird bspw. die Förderung eines Neubaus beantragt und damit einhergehend die Förderung der neuen Plätze mit der Ausstattungspauschale, gilt auch die 90%-Regelung (siehe Ziff, 5.1.1) getrennt für die zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Neubaus und den Gesamtkosten der Ausstattung.</p>
5.2	<p>► Zweckbindungsfristen der Baumaßnahmen: - generell 25 Jahre - In angemieteten Räumen: 15 Jahre; Mietvertrag über mindestens 10 Jahre erforderlich - Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen: 5 Jahre</p>	<p>Die mit den öffentlichen Fördermitteln geschaffenen Räume etc. und angeschafften Gegenstände sind für die festgelegte Zeit für den Verwendungszweck (Kinderbetreuung für unter Dreijährige), auch tatsächlich zu verwenden. Diese Zweckbindungsfrist ist grundsätzlich einzuhalten. In besonders begründeten Fällen darf der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel über die Räume und Gegenstände anderweitig verfügen.</p> <p>Frage: Muss das Jugendamt bei Tagespflegepersonen prüfen, ob die angeschafften Gegenstände noch vorhanden sind? Antwort: In begründeten Einzelfällen sollen Prüfungen durch das Jugendamt stattfinden. Wird die Tätigkeit vor Ablauf der Zweckbindungsfrist beendet, muss die Tagespflegeperson zeitanteilig die erhaltene Förderung erstatten. Das Jugendamt kann alternativ die Rückgabe der angeschafften Gegenstände verlangen.</p>

6	Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	
6.1	Geltung der Investitions- und Maßnahmenförderrichtlinie vom 5. Februar 2001, sofern in der vorliegenden Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.	Veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 16/ 2008, S. 1085
6.2	<p>Gefördert werden Investitionen, die ab dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines ► rechtsverbindlichen Leistungs und Lieferungsvertrags.</p> <p>Bauabschnitte von Vorhaben, die vor dem 18. Oktober 2007 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, können gefördert werden, wenn es sich um ► selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt, deren Beginn nicht vor dem 18. Oktober 2007 liegt</p>	<p>Bei einem früheren Baubeginn ist eine Förderung ausgeschlossen. Lediglich selbständige Bauabschnitte des Gesamtvorhabens, die nach dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden, können gefördert werden.</p> <p>Für die Feststellung eines selbständigen Bauabschnittes ist maßgeblich, dass die einzelnen Bauabschnitte eines Vorhabens jeweils selbständig und voneinander unabhängig funktionsfähig sind. Dies schließt in der Regel eine eigenständige Wasser- und Stromversorgung sowie Heizungsanlage ein. Das bedeutet: bspw. ist ein Stockwerk nicht per se ein selbständiger Bauabschnitt. Der selbständige Bauabschnitt ist nicht gleichzusetzen mit der Aufteilung nach Gewerken und auch nicht mit den einzelnen Zahlungsverpflichtungen nach Baufortschritt. Finanzierungsabschnitte sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Beauftragung eines Architekten ist in der Regel als Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages und als Beginn der Investition zu werten, wenn es sich um den ersten Leistungs- und Lieferungsvertrag im Zusammenhang mit der Maßnahme handelt.</p>
6.3	Wird mit einem Vorhaben ab Datum des Bescheids des Regierungspräsidiums Kassel nicht innerhalb von drei Monaten begonnen, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden.	Maßnahmen, für die die Bewilligung aufgrund von Ziff. 6.3 widerrufen wurde, können zum nächsten Antragstermin erneut beantragt werden.

Bei Fragen zum **Vergaberecht** und den **Ausschreibungsregelungen** wird empfohlen, Kontakt mit dem Hessischen Competence Center (HCC) oder den bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt angesiedelten VOB-Stellen aufzunehmen. Diese Stellen sind für vergaberechtliche Fragen und die Beratung zur VOB zuständig.

Hessisches Competence Center, Zentrale Beschaffung, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
 Ansprechpartnerin: Frau Ritter
 Tel.: 0611/6939-496
 Fax: 0611/6939-400
 E-Mail: Beschaffung@hcc.hessen.de

Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) nach § 31 VOB/A/1

Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel
 Ansprechpartner: Herr Denecke
 Tel.: 0561/106-3222
 Fax: 0561-106-1643
 E-Mail: klaus.denecke@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen
 Ansprechpartner: Herr Haase
 Tel.: 0641/303-2331
 Fax: 0641/303-2359
 E-Mail: Horst.Haase@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 67278 Darmstadt
 Ansprechpartnerin: Frau Denz-Kinzel
 Tel.: 06151/12-6348
 Fax: 06151/12-5816
 E-Mail: claudia.denz-kinzel@rpd.hessen.de

6.4	Verpflichtung zum Abschluss der Investitionen bis zum 31.12.2013.	D.h. für 2013 können entsprechend einer Vorgabe des Bundes aus der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung nur noch Bewilligungen für Maßnahmen erteilt werden, die zwingend bis zum Jahresende abgeschlossen sind. Wird die Investition nach dem 31.12.2013 abgeschlossen, kann keine Förderung bewilligt und ausbezahlt werden.
6.5	Verpflichtung der Empfänger, auf die Bundesförderung ausreichend hinzuweisen	Ein Bauschild ist ausreichend; zusätzlich kann die Bundesförderung in Pressemeldungen erwähnt werden.
6.6	Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme aus diesem Förderprogramm sowie nach § 2c der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist ausgeschlossen.	<p>Eine Baumaßnahme kann nicht gleichzeitig nach den Bestimmungen der Bauförderung in der Verordnung zur Landesförderung und der vorliegenden Richtlinie gefördert werden.</p> <p>Soweit mit dem Vorhaben neue U3-Plätze geschaffen werden, ist in der Regel die Förderung aus der Investitionsrichtlinie günstiger für den Antragsteller. Sollte es trotzdem zu Antragstellungen in beiden Programmen für ein Vorhaben kommen, ist darauf im Antrag für die Investitionsrichtlinie hinzuweisen. Bewilligt wird dann die für den Antragsteller günstigere Variante. Die Förderung nach der Verordnung zur Landesförderung setzt immer voraus, dass dort ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Bezüglich der gleichzeitigen Förderung aus anderen Programmen (Kofinanzierung) bestehen seitens dieser Richtlinie keine Einschränkungen. Die Regelungen zur Kofinanzierung in anderen Programmen sind i. d. R. restriktiver.</p>

Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der Bauförderung nach der Investitionsrichtlinie und der Bauförderung nach der Verordnung zur Landesförderung?

a) **Refinanzierungsverbot** gilt ausnahmsweise nicht für das Investitionsprogramm, d.h.:

- Investitionsrichtlinie: Eine Maßnahme kann gefördert werden, die bereits begonnen wurde oder schon abgeschlossen ist;
- Verordnung: Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Förderbescheid vorliegt.

b) Wird die **Sicherung von Plätzen** gefördert?

- Investitionsprogramm: Nein, nur neue U3-Plätze werden gefördert;
- Verordnung: Möglich ist eine Förderung sowohl für neue U3-Plätze als auch für gesicherte U3-Plätze.

c) **Umfang der Förderung?**

- Investitionsprogramm: Förderung mit Pauschalen, maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- Verordnung: Förderung für Maßnahmen mit Gesamtkosten von 10.000 bis 50.000 €, Förderung mit maximal 50 %.

6.7	Grundsätzlicher Verzicht auf berufliche Prüfungen. Nur wenn diese dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angezeigt erscheinen, führt er sie durch.	Wenn ein Vorhaben sehr kostenaufwendig geplant ist, kann eine berufliche Prüfung sinnvoll sein, um die Kosten evtl. zu senken.
7	Zuwendungsverfahren	
7.1	Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel	Damit ist das Regierungspräsidium auch Ansprechpartner für Fragen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Antragstellung, Bewilligung und Verfahrensfragen. Es ist auch für Widersprüche gegen die Zuwendungsbescheide zuständig. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der von den Jugendämtern im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten (siehe Ziff. 8.1.1).
7.2.1	Die Mittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jedes Förderjahr in Aussicht gestellt. Ab 2009 erfolgt die Inaussichtstellung jeweils zum 1. Oktober des dem Förderjahres vorausgehenden Jahres.	<p>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben damit eine verbindliche Information, innerhalb welchen Rahmens Maßnahmen in einem Förderjahr beantragt und bewilligt werden können. Inaussichtstellung 2008 erfolgte Mitte April 2008.</p> <p>Frage: Wie wird verfahren, wenn für Maßnahmen mehr Mittel</p>

		<p>benötigt und beantragt würden, als in Aussicht gestellt wurden? Antwort: Zuwendungen können grundsätzlich nur im Rahmen der Inaussichtstellung beantragt und bewilligt werden. Das Regierungspräsidium Kassel kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Frage: Ein Landkreis beantragt ein Großprojekt (Neubauvorhaben), das die Inaussichtstellung für ein Förderjahr überschreitet. Ist eine Förderung dennoch möglich? Antwort: Der Landkreis soll dem RP Kassel den Sachverhalt vor Antragstellung mitteilen. Das Regierungspräsidium ist befugt, eine Einzelfallentscheidung zu treffen, um die Förderung zu ermöglichen.</p>
7.2.2	Inaussichtstellung erfolgt für 2008 entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren.	Datenquelle ist die amtliche Bevölkerungsstatistik mit Stand 31.12.2006.
7.2.3	Sofern die in einem Haushaltsjahr in Aussicht gestellten Mittel nicht zur Bewilligung beantragt wurden, werden sie in den Folgejahren als Bestandteil der Gesamtfördersumme erneut nach 7.2.4 in Aussicht gestellt.	<p>Durch Bewilligung gebundene, aber noch nicht von einem Landkreis abgerufene Mittel werden ins Folgejahr übertragen, stehen dem Landkreis also wieder zur Verfügung.</p> <p>Nicht gebundene Mittel werden dem Gesamtverfügungsrahmen des Landes Hessen zugeschlagen und mit der nächsten Inaussichtstellung anhand des jeweils aktuellen Verteilungsschlüssels auf der Basis der Ausbauplanungen (siehe Ziff. 7.2.4) den hessischen Landkreisen in Aussicht gestellt.</p> <p>Maßnahmen, für die die Bewilligung aufgrund von Ziff. 6.3 widerrufen wurde, können zum nächsten Antragstermin erneut beantragt werden. Alle im Rahmen der Inaussichtstellung beantragten und bewilligungsfähigen Maßnahmen werden bewilligt. Nicht bewilligte Maßnahmen können zum nächsten Antragstermin erneut beantragt werden.</p>
7.2.4	Für die Förderjahre 2009 bis 2013 sollen die Mittel auf der Grundlage der sich aus den nach Nr. 4.4 vorgelegten Ausbauplanungen ergebenden Ausbaubedarfe jährlich in Aussicht gestellt werden.	<p>Durch dieses Vorgehen werden die Mittel den Städten und Landkreisen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.</p> <p>Aus der Investitionsförderrichtlinie ergeben sich folgende Planungsschritte: Bestandserhebung, Zielformulierung, Bedarfsfeststellung, Ausbauplanung. Alles Weitere fällt in die Planungshoheit der jeweiligen Gebietskörperschaft. Dabei ist es aber unerlässlich, dass sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in jedem Fall mit dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem die Gesamtverantwortung für die Planung nach § 80 SGB VIII obliegt, abstimmen (siehe hierzu auch § 30 Abs. 1 Satz 3 HKJGB). Zu den Planungsprozessen bietet die Arbeitshilfe zur Umsetzung des TAG des Landesarbeitskreises Jugendhilfeplanung, Controlling und Qualitätsentwicklung vom Oktober 2005 geeignete Unterstützung.</p>
7.3.1	<p>Antragsverfahren</p> <p>Freie Träger: Antrag ist zu stellen an</p> <p>(a) In kreisfreien Städten und Städten mit eigenem Jugendamt beim Magistrat der Stadt (i. d. R. beim Jugendamt) (b) In kreisangehörigen Gemeinden bei der Stadt/ Gemeinde; diese leitet die Anträge mit etwaigen eigenen Anträgen an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Tagespflegepersonen stellen ihre Anträge immer direkt beim örtlich zuständigen Jugendamt.</p>	
7.3.2	Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Jedem Vorhaben muss eine Priorität zugewiesen werden. Dies ist zwingend erforderlich.

	<p>erstellt aus den ihm vorliegenden Anträgen unter Einbeziehung eigener Vorhaben einen Gesamtantrag, in dem die Vorhaben nach Prioritäten geordnet sind.</p> <p>Die einzelnen Vorhaben müssen, soweit sie nicht bereits begonnen sind, aktualisiert und so vorbereitet sein, dass mit ihrer Umsetzung umgehend nach der Bewilligung begonnen werden kann.</p>	<p>Frage: Können wegfallende Vorhaben durch andere ersetzt werden? Antwort: Die Regelung, dass die Vorhaben so vorbereitet sein müssen, dass mit der Umsetzung unmittelbar nach der Bewilligung begonnen werden kann, soll sicherstellen, dass unsichere Projekte nicht in den Gesamtantrag aufgenommen werden. Sollte ein solcher Fall dennoch eintreten, ist dies dem Regierungspräsidium Kassel mitzuteilen, das daraufhin die Änderung der Bewilligung prüft. Eine Ersetzung durch andere Projekte zum gleichen Antragstermin ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Frage: Ist eine nachträgliche Änderung von Prioritäten möglich? Antwort: Da nur baureife Vorhaben in die Prioritätenliste aufgenommen werden dürfen, könnte dies nur in Ausnahmefällen geschehen. Dann muss ein Änderungsbescheid erteilt werden.</p> <p>Hinweise: Durch den Wegfall des Refinanzierungsverbots ist es auch möglich, bereits abgeschlossene Vorhaben zur Förderung zu beantragen, sofern diese nach dem 18.10.2007 begonnen wurden (siehe Ziff. 6.2).</p> <p>Für Vorhaben freier Träger muss i. d. R. eine Baugenehmigung vorliegen. Für alle Vorhaben gilt, dass diese innerhalb von drei Monaten begonnen werden müssen.</p>
7.3.3	<p>Antragsfrist für den Gesamtantrag (= 1. Antragslauf): 2008: 15. Mai 2008 Folgejahre: 15. Februar des Förderjahres</p> <p>Weiterer Gesamtantrag (= 2. Antragslauf): 2008: bis 1. September 2008 Folgejahre: bis 15. Juli des Förderjahres</p>	<p>Der weitere (zweite) Gesamtantrag kann nur gestellt werden im Rahmen der dem Landkreis insgesamt in Aussicht gestellten Mittel, die nicht bereits im ersten Gesamtantrag des Jahres zur Bewilligung beantragt wurden, bzw. im Mittelrahmen der Maßnahmen aus dem ersten Gesamtantrag, die aus nicht vorhersehbaren Gründen ausgefallen sind.</p>
7.3.5	<p>Erläuterung, welche Angaben für den Gesamtantrag erforderlich sind.</p> <p>Für ► Plätze in altersübergreifenden Gruppen gibt der Träger verbindlich die geplante Anzahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren pro Gruppe an.</p>	<p>Das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel eingestellte Antragsformular ist zu verwenden; dort sind alle erforderlichen Angaben vorgegeben. Siehe unter ► Leiste: Arbeit und Soziales ► Förderung ► Kinderbetreuungsfinanzierung</p> <p>Für die Angaben sind die „wichtigen Definitionen“ zu beachten.</p>
8	Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf	
8.1.1	<p>Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt.</p> <p>Dieser bewilligt die Mittel weiter an die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger der Vorhaben - Tagespflegepersonen 	<p>Das Regierungspräsidium nimmt keinen Einfluss auf die Priorisierung. Die Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Priorität eines Vorhabens ist, sofern das Mittelvolumen der Inaussichtstellung nicht überschritten wird, jedoch in der Praxis für die Realisierung eines Vorhabens unerheblich, sofern der Mittelrahmen der Inaussichtstellung nicht überschritten wird.</p> <p>Der Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss sich an den Regelungen des Bescheids des Regierungspräsidiums Kassel orientieren (Nebenbestimmungen, Auflagen etc.).</p>
8.1.2	<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ruft die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem ► Baufortschritt ab.</p>	<p>Voraussetzung für den Mittelabruf ist, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Einverständniserklärung zum Bewilligungsbescheid abgegeben hat. Der Mittelabruf richtet sich nach den fälligen Zahlungen (siehe 8.1.3).</p>

		Ein Formular zum Mittelabruf wird noch zur Verfügung gestellt.
8.1.3	Werden Mittel früher als ► erforderlich abgerufen, kann die Bewilligungsbehörde Zinsen verlangen.	Der Mittelabruf darf nur für fällige Zahlungen erfolgen. Die zugewiesenen Fördermittel sind vom Letztempfänger unmittelbar zu verausgaben. Andernfalls sind die ausgezahlten, aber nicht ausgegebenen Zuwendungsbeträge nach den Vorgaben des Bundes zu verzinsen. Dies bedeutet auch, dass das Jugendamt verpflichtet ist, die vom Regierungspräsidium Kassel ausgezahlten Fördermittel aus dem Investitionsprogramm unverzüglich an die Letztempfänger weiterzuleiten.
8.2.1	Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.	Bewilligungen an Tagespflegepersonen: eine Vor-Ort-Kontrolle für bewilligte Ausstattungsinvestitionen ist i. d. R. nicht erforderlich. Bei Renovierungsinvestitionen wird eine Vor-Ort-Kontrolle empfohlen.
8.2.2	<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger bzw. Tagespflegepersonen. Er erstellt einen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Regierungspräsidium Kassel ein.</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise der einzelnen Träger erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwachen das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fasst die Einzelverwendungsnachweise und die Nachweise der eigenen Vorhaben zu einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht die geprüften Unterlagen bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Regierungspräsidium Kassel ein.</p> <p>Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis.</p> <p>Dieser muss Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen • Anzahl und Art der durch die Maßnahmen geschaffenen Plätze • die Höhe der Bausumme und der zuwendungsfähigen Kosten der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel • die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden. 	<p>Der Gesamtverwendungsnachweis für das jeweilige Vorjahr umfasst nur abgeschlossene Vorhaben.</p> <p>Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.</p>
9	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	
9	Der Zuwendungsempfänger berichtet der Bewilligungsbehörde jährlich bis zum 30. Juni über die Anzahl der im Vorjahr neu geschaffenen	Ein entsprechendes Formblatt wird vom Hessischen Sozialministerium zur Verfügung gestellt werden.

	Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Bei den Plätzen ist danach zu unterscheiden, ob sie nach dieser Richtlinie gefördert wurden oder nicht.	
10	Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers	
10.1	Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an der Erfolgskontrolle durch den Bund mitzuwirken. Sie verpflichten ihrerseits die Letztempfänger der Zuwendung zu dieser Mitwirkung.	
10.2	Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes (§ 91 LHO).	Der Hessische Rechnungshof hat auch das Recht, eine Prüfung vor Ort bei den Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen vorzunehmen.
11	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	
11.1 11.2	Die Richtlinie tritt in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2008; sie tritt mit Wirkung vom 31.12.2013 außer Kraft.	
11.3	Abweichend davon tritt die Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2009 außer Kraft, falls die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013 zum 1. Januar 2009 außer Kraft tritt.	